

Der Gnzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Gnzthal und dessen Umgegend

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

33. Jahrgang.

Nr. 50.

Neuenbürg, Donnerstag den 28. März

1895.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. — Preis vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S, außerhalb des Bezirks vierteljährlich 1 M 45 S — Einrückungspreis für die 1spaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

Amtliches.

Anweisung

zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c—105 i).

(Minist.-Amtsbl. 1895 S. 60.)

A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g und 105 i der G.-O.)

I. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i).

II. Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben (vergl. Ministerial-Erlaß vom 16. April 1892, Amtsbl. S. 101). In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hütnmacher, Blumenhändler, Uhrmacher u. dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Ausbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe, endlich für alle diese Bauarbeiten auch dann, wenn sie in Regie ausgeführt werden.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern: für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden, für zwei auf einander folgende Sonn- u. Festtage 36 Stunden, für das Weihnacht-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst am 6 Uhr morgens des Sonn- oder Fest-

tags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mittagsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 der G.-O., vergl. auch unten zu B. 3).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Die weitergehenden Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit, welche das Landesrecht zur Zeit also die R. Verordnung vom 27. Dezember 1871, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- u. Feiertage (Reg.-Bl. S. 412), und die auf Grund des § 15 dieser Verordnung getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen für die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter und für die Arbeit selbständiger Gewerbetreibender aufstellen, bleiben bestehen (§ 105 h Abs. 1).

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§ 105 c—105 f der G.-O.)

- 1) Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
 - a. kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105 c),
 - b. kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105 d erlassenen Vorschriften,
 - c. kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e getroffenen Bestimmungen,
 - d. kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f erteilten besonderen Erlaubnis.

2) Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

3) Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziff. I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

1. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§ 105 c)

1) Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden in § 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Notfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2) Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werkl-



tägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wühlens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105 c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Anzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3) Die Bestimmungen des § 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105 d bis f besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4) Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105 c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichnis muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105 c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem im Minst.-Amtsbl. pr. 1895 S. 77/78 enthaltenen Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des § 105 c Abs. 1 gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5) Während die in § 105 c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt oder hiedurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die in Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden. (§ 105 c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Ansschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien.
(§ 105 d)

Umfang und Bedingungen der hierher gehörenden, durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12).

Zu dieser ist folgendes zu bemerken:

1) Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörende Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III. u. V.), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmegesetze Platz.

2) Die Bestimmungen des Bundesrates knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den in § 105 c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

III. Ausnahme für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.
(§ 105 e Abs. 1).

1) In der Regel sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis n benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen.

a. Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dgl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden, erforderlichen Falls auch schon 1 oder 2 Stunden vor Beginn der Verkaufszeit, aber nicht während des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von

6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitszeiten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

1) Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen in Bäckereien während 10 Stunden, in Konditoreien während 8 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

2) Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1. eine Ruhepause von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,

b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.).

Bedingung zu b.: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden. Für die beiden Wochen vor Weihnachten und Ostern gilt diese Bedingung nicht.

3) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereien, als Konditoreien hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerei ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben abweichend hiervon darüber Bestimmung treffen, ob eine Ware ortsüblich zu den Bäckereien zu rechnen ist.

d. Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- u. Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e. Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f. Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu c, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.



g. Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: Bei denjenigen Badeanstalten, welche nicht bloß in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, wie zu e.

Auf Badeanstalten, die zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. I).

h. Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachtstages, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis 6 Uhr morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spedituren stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Zeitungsedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Betrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i. Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern

1) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr abends,

2) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts in der Zeit vom 1. April bis 30. Septbr. für 6 Stunden bis spätestens 5 Uhr nachmittags, im übrigen für 5 Stunden bis spätestens 3 Uhr nachmittags zugelassen werden.

Die Ausnahme unter 2) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachtstages-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

k. Gewerbe der Garfäbri.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

l. Bierbrauereien; Eisfabriken; Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden gestattet werden.

m. Mineralwasserfabriken.

Während der wärmeren Jahreszeit kann für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten zugelassen werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

n. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Es kann die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes, so weit dasselbe handwerksmäßig betrieben wird, an Sonn- und Festtagen bis eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

2) Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a—n aufgeführten Gewerbe nur so viel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmäß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3) Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nacharbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Befreiung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nacharbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

4) Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen in § 105 c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5) In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche für den Betrieb unerlässlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6) Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Oberamtsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Teile des Bezirkes oder einzelne Orte verschieden gestaltet werden.

7) Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten, Wallfahrten oder während der

Karnevalszeit kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Teile des Bezirkes oder für einzelne Ortschaften vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen als die unter Ziffer 1 vorgesehenen zulassen.

Von jeder Ausnahme dieser Art ist dem Ministerium des Innern sofort Anzeige zu erstatten.

8) Sollte in Zukunft das Bedürfnis hervortreten, weiter reichende Ausnahmen als die unter Ziff. 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

9) Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmerebestimmungen unter Ziff. 1—8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betrieb verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

10) Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amtsblättern und außerdem in den einzelnen Gemeinden in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften üblicher Weise (Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872, Reg. Bl. S. 16) bekannt zu machen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft.

(§ 105 c Abs. 1 und 2).

1) Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wasser verwenden, außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2) Als vorwiegend mit Wasserkraft arbeitend ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zu dem normalen Betrieb des Werks erforderlichen Kraft liefert.

3) Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Nebenutzung des Wassers zu anderen Zwecken z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hienach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfter wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebs in gewöhnlichem Umfange nicht wesentlich hindern.

4) Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktätigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hiezu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu prüfen, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder teilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5) Ausnahmen werden nicht zugelassen für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wasserkraft die Fortführung des Betriebs in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6) Kommt Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benützung des Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7) Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a. Einmal ist das Oberamt befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Gemeindebezirke oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105 c Abs. 1).

b. Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 u. 21 der G.-O. sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken. (§ 105 c Abs. 2.) Ueber einen solchen Antrag ist vom Oberamt nach Erhebung der einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden. Der Bescheid ist schriftlich anzufertigen — wenn dem Antrag nicht oder nicht vollständig stattgegeben worden ist, auch mit Gründen und mit der Belehrung über das zustehende Rechtsmittel des Rekurses zu versehen — und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen. Gegen den oberamtlichen Bescheid steht dem Antragsteller nach § 20



der G.-D. das Recht des Rekurses an die Kreisregierung zu. Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen des § 6, Ziff. 2, 3, 6, 7 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betr. das Verfahren in Gewerbefachen (Reg.-Bl. S. 251) entsprechende Anwendung.

8) Bei Zulassung von Ausnahmen nach Ziff. 7a ist zwischen den Wassergetreidemöhlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9) Das Oberamt kann auf Grund der nach Ziffer 4 u. 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, mit Ausschluß der ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, gestatten:

- a. für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben mit Ausnahme der Getreidemöhlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
- b. für Getreidewassermöhlen an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Die Wahl der Sonntage für die Arbeiterbeschäftigung ist für die Regel den Betriebsunternehmern zu überlassen.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu B. III, 1e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10) Die Bestimmungen unter III, 2-5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11) Die Verfügungen, durch welche allgemeine Ausnahmen zugelassen werden, sind in den Amtsblättern und außerdem in den einzelnen Gemeinden in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften üblichen Weise (Ministerialverordnung vom 9. Januar 1872, Reg.-Bl. S. 16) bekannt zu machen.

12) Bei den durch besondere Verfügung (Ziff. 7a) und durch Entscheidung (Ziff. 7b) zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmegewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Ersordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13) Für den Widerruf einer Ausnahmegewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Oberamts findet die Beschwerde an die Kreisregierung statt.

Neuenbürg.

Die Ortspolizeibehörden

werden unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, deren Vollzug in allen die Ortsbehörden betreffenden Teilen zurechtlich erwartet wird, noch besonders hingewiesen auf die in lit. H. Ziff. 3-7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R. G. Bl. S. 12 ff) enthaltenen Ausnahmen für die sog. „Saisongewerbe“ (3 B Schneiderei und Schuhmacherei im handwerkmäßigen Betrieb auf S. 58 und 59 des R. G. Bl. von 1895) und beauftragt, die in Spalte 3 daselbst ihnen übertragene Funktion gegebenenfalls wahrzunehmen.

Bei Erteilung der den Ortsvorstehern übertragenen Ausnahmebewilligungen gemäß § 105 f. Gew.-O. (i. auch § 105c Abs. 4) sind besonders zu beachten die Vorschriften oben B. I Ziff. 6 (Minist. A. Bl. S. 64 f.) und B. V. (Minist. A. Bl. S. 74 f.)

Die thunlichst rasche Bekanntgabe dieses Ausschreibens an die interessierten Kreise der Gewerbetreibenden wird den Ortsbehörden hiemit wiederholt zur besonderen Pflicht gemacht.

Den 25. März 1895.

R. Oberamt. Maier.

Neuenbürg.

Bekanntmachung,

die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachstehende Anordnung d.s. Großh. Bad. Bezirksamts Pforzheim wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Den 26. März 1895.

R. Oberamt. Zeller, Am.

Großh. Badisches Bezirksamt Pforzheim.

Den 22. März 1895.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Brödingen an Verbreitung gewonnen hat, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichs-Feuchengesetzes vom 23. Juni 1880 über die Gemeinde Brödingen Ortssperre verhängt d. h. die Anordnung getroffen, daß aus erst vor während der Dauer der Seuche Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung weggebracht werden darf.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Reetz in Neuenbürg.

Neuenbürg.

Die Gemeinderäte und Ortsarmenbehörden

werden beauftragt, die Gemeinde- und Armenetats pro 1895/96 spätestens bis 15. Mai d. J.

hierher vorzulegen.

Falls Gemeindesteuerpflichtige vorhanden sind, welche ein Viertel der Gemeindeumlagen oder mehr zu bezahlen haben, wird auf die Vorschrift des Art. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 verwiesen und dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Mitteilung der Etatsabschrift vor der Feststellung des Etats durch die Gemeindefollegien zu erfolgen hat.

Den 26. März 1895.

R. Oberamt. Maier.

Die

Frühjahrs-Kontrollversammlungen

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes finden im Kontrollbezirk Neuenbürg im Jahre 1895 wie folgt statt:

Kontrollstation Schömburg am 4. April 9 Uhr vormittags beim Rathaus für die Gemeinden Beinberg, Diefelsberg, Engelsbrand, Grunbach, Igelstock, Kopfenhardt, Langenbrand, Moienbach, Oberlengenhardt, Salmbach, Schömburg, Schwarzenberg, Unterlengenhardt.

Kontrollstation Wildbad am 3. April 3 Uhr nachmittags in der Trinthalle für die Gemeinden Colmbach, Englstörle, Wildbad.

Kontrollstation Herrenalb am 3. April 9 Uhr vormittags beim Rathaus für die Gemeinden Beinbach, Döbel, Herrenalb, Loffenau, Neusoh, Rothensol.

Kontrollstation Neuenbürg am 2. April 11 Uhr vormittags hinter der Kirche für die Gemeinden Arabach, Birkenfeld, Gräfenhausen, Höfen, Oberriebelsbach, Ottenhausen, Unterriebelsbach.

Kontrollstation Neuenbürg am 2. April 2 Uhr nachmittags hinter der Kirche für die Gemeinden Coaweller, Dennach, Feldrennach, Neuenbürg, Schwann, Waldrennach.

Bei den Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Landwehrlente I. Aufgebots, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften, die Halbinvaliden, welche noch im dienstpflchtigen Alter stehen, sowie sämtliche Ersatz-Reservisten.

Militärpässe und Führungszugnisse sind mit zur Stelle zu bringen, etwaige Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen.

Calw den 4. März 1895.

Bezirkskommando.

Vorstehendes ist in den Gemeinden durch die Schultheißenämter wiederholt auf ordentliche Weise bekannt zu machen.

Neuenbürg den 14. März 1895.

R. Oberamt. Maier.

Neuenbürg.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsache der Johann Leonhard Baumann, Fabrikarbeiters Eheleute hier kommt die vorhandene Liegenschaft am

Dienstag den 2. April d. J. vormittags 11 Uhr

im l. öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Dieselbe besteht in:

53 qm Einem Wohnhaus.

6 qm Schweineställe.

34 qm Hofraum.

93 qm an der Brunnenstraße.

St. A. 700 M. Br. B. A. 1200 M

Parz.-Nr. 170 5 a 14 qm Baumacker.

15 qm Oede.

5 a 29 qm hinter dem Wohnhaus.

Gesamt-Anschlag 1300 M

Den 26. Februar 1895.

Ratschreiberei. Stirn.

Colmbach.

Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am

Samstag den 30. März d. J., vormittags 11 Uhr

auf dem Rathaus dahier aus ihrem Rindling, Abteilung Rauhstein und Stalgäcker:

131 St. forch. Langholz mit 175 Fm.,

15 " " Sägholz mit 20 Fm.,

96 " tann. Langholz mit 58 Fm.,

6 " " Sägholz mit 3 Fm.,

2 " Eichen mit 0.47 Fm.,

162 " tann. Buastrangen mit 25 Fm.,

72 " " Beckstrangen I.-IV. Kl.,

76 " " Hopfenstrangen I.-III. Kl. und

45 " " Reisstrangen III. Kl.

Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Schultheißenamt.

Häberlen.

Fortsetzung in der Beilage.

St
auf de
brand
Abt. 2
Colmb
425
12
Fm.
66
Fm.
III.
aus
3 Erg
1029
2 F
IV
Säm
Die
Kalter
kauft a
Porafri
im W
botes
und Mo
zeichni
soagen
Aus Fo
Die
ungen
Beakti
trennt
malhölz
Die
Käufer
zu über
Die
und mi
auf Ruh
Monta
Je.,
portofrei
derfelben
auf dem
zirkforst
bach, w
ungen i
können.
Das
Forstwan
wart W
Forstwan
Auf
Die G
mit Borg
aus ihren
Dienst
180
8 Bus
und 5
Am
590 St.
650
250
100
Die
morgens
Weil